

Tagesordnung II Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 23. Mai 2013

Vorlagen-Nr. 13-V-20-0009

Sponsoring der städtischen Gesellschaften

Beschluss Nr. 0175

- 1.) Die Definition des Begriffs wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff Sponsoring wird in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und die Definition des Bundesministeriums für Finanzen wie folgt definiert: „Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in den Bereichen der Kultur, der Bildung, des Sports und Umweltschutzes sowie für soziale Zwecke oder ähnlich bedeutsame gesellschaftspolitische Bereiche verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoringvertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.“
- 2.) Die Sponsoring-Richtlinie der WVV Wiesbaden Holding GmbH wird zur Kenntnis genommen.

(antragsgemäß Magistrat 26.03.2013 BP 0293)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .05.2013
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .05.2013
im Auftrag

1. Dezernat I/20
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
Dezernat I/WVV
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock